

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1967

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	20. 11. 1967	Dreizehnte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht	232
	24. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133	232
	27. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71	233
	21. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2—3	237
	15. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes in Düsseldorf, Klosterstraße 66	239
	20. 11. 1967	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	235

101

Dreizehnte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht

Vom 20. November 1967

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 12) wird nach Anhörung der Kreistage der Landkreise Detmold und Lemgo verordnet:

§ 1

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe finden Anwendung:

1. das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (PrGS. NW. S. 7),
2. das Preußische Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (PrGS. NW. S. 12),
3. das Preußische Gesetz zur Deklaration des Kommunalabgabengesetzes vom 24. Juli 1906 (PrGS. NW. S. 14).

§ 2

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe werden die gleichlautenden oder entgegenstehenden Vorschriften des Lippischen Rechts aufgehoben, insbesondere

1. das Gemeindeabgabengesetz vom 8. November 1930 (LV. Bd. 31 S. 243),
2. das Gesetz über die Erhebung einer Kurabgabe in den lippischen Gemeinden vom 31. März 1936 (LV. Bd. 32 S. 567).

§ 3

Abgabesatzungen, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im ehemaligen Land Lippe nach bisherigem Lippischen Recht erlassen worden sind, gelten für die in der Satzung vorgesehene Zeit weiter, es sei denn, daß sie aufgehoben oder geändert werden oder die Aufsichtsbehörde für ihre Geltung eine Frist gesetzt hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 232.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133

Vom 24. November 1967

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sonntag, der 9. Juni 1968.

Es wird hiermit aufgefördert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Wahlbezirk sich über das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt, bis zum 22. Januar 1968, 17 Uhr, bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NW, Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133, 11. Stock, einzureichen.

Da bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zur Vertreterversammlung nur die Versicherten ihre Vertreter zu wählen haben, sind lediglich für die Versicherten Vorschlagslisten einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen).

Vorschlagslisten können auch von Wahlberechtigten eingereicht werden, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen).

Arbeitnehmervereinigungen, die sich nach ihrer Satzung auch an den Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger beteiligen können, dürfen keinen Namen führen, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält.

Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt.

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung in drei Stücken einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten tragen.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Zu wählen sind 6 Vertreter der Versicherten [§ 17 der Durchführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1952 (GV. NW. S. 410) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 16. Februar 1962 (GV. NW. S. 85)].

Der Vertreterversammlung können bis zu 2 Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten angehören. Die Vorschlagslisten dürfen unter den ersten drei Bewerbern jedoch höchstens einen, unter den ersten sechs Bewerbern

höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Beauftragte enthalten.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschafts- und Verwaltungszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein. Die Vertreter der Versicherten sind je zur Hälfte aus dem Bereich der drei Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln und dem Bereich der drei Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster zu entnehmen.

Neben den Mitgliedern können auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Stellvertreter, die Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sind, dürfen nur Mitglieder vertreten, die ebenfalls Beauftragte sind.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung (§ 6 Abs. 2 SVwG) oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer

1. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
2. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Lande hat, das ganz oder teilweise zum Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers gehört, oder in einem solchen Lande regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wer seit dem letzten Wahljahr wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Versicherungsträgers,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Versicherungsträger hat,
3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger tätig sind,

und zwar für die unter den Nummern 1 bis 3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nummer 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Für die Wählbarkeit gilt noch folgendes:

Wählbar sind die beim Versicherungsträger versicherten Personen sowie Beauftragte der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen.

Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit ist der 10. November 1967.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Vorschlagslisten gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 10. Mai 1968 bis zum 9. Juni 1968 in den Geschäftsräumen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Grafenberger Allee 125/133, 11. Stock, ausgelegt werden. Die Auslegung unterbleibt, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NW und alle Versicherungsämter.

Im übrigen wird auf das Gesetz über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG) i. d. F. vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917) sowie auf die Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO. — Sozialvers.) i. d. F. vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1063) hingewiesen.

Düsseldorf, den 24. November 1967

Der Wahlausschuß
der Ausführungsbehörde für
Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Beckers
Vorsitzender

Härtlein
Beisitzer

Jaeger
Beisitzer

Posselt
Beisitzer

— GV. NW. 1967 S. 232.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71

Vom 27. November 1967

Wahlsonntag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, ist

Sonntag, der 9. Juni 1968.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, deren Wahlbezirk das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfaßt, bis

Montag, den 22. Januar 1968, um 13.00 Uhr

beim Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71, Hochhaus, Zimmer Nr. 111 oder 112, einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von

- a) Gewerkschaften;
- b) Vereinigungen von Arbeitgebern;
- c) selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische

Zwecksetzung erkennen läßt — sonstige Arbeitnehmervereinigungen —;

- d) Versicherten und Arbeitgebern; die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind — freie Listen —.

Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, die sich nach ihrer Satzung auch an den Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger beteiligen können, dürfen keinen Namen führen, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält.

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 6. 11. 1967 (BGBl. I S. 1063 ff.) in drei Stücken einzureichen. Erhältlich sind die Vordrucke beim Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71, Hochhaus, Zimmer Nr. 111 oder 112.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Die Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der nach § 7 Abs. 2 Selbstverwaltungsgesetz (SVwG) vom 23. 8. 1967 (BGBl. I S. 918 ff.) vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Unbeschadet dieser Regelung müssen die Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Freie Listen müssen von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; dies gilt für freie Listen von Arbeitgebern mit der Maßgabe, daß die Unterzeichner zusammen über die Stimmenzahl von mindestens 1000 Stimmen bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz verfügen müssen.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 der WO-Sozialvers. vom 6. 11. 1967 beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die nach § 7 Abs. 3 SVwG vom 23. 8. 1967 von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 der WO-Sozialvers. vom 6. 11. 1967 beigefügt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 60 Mitgliedern, und zwar aus

- 30 Vertretern der Versicherten und
- 30 Vertretern der Arbeitgeber.

Hiernach sind je 30 Mitglieder zu wählen.

Als Vertreter der Versicherten können bis zu 10 Mitglieder der Vertreterversammlung auch Beauftragte der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sein; als Vertreter der Arbeitgeber können bis zu 10 Mitglieder der Vertreterversammlung auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern sein. Die Vorschlagsliste darf unter den ersten drei Bewerbern höchstens eine, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Personen im Sinne des vorstehenden Satzes enthalten.

Neben den Mitgliedern können Stellvertreter vorgeschlagen werden. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen; Stellvertreter, die zu den im vorstehenden Absatz Genannten gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, die die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern. Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Erste des Monats, in dem der Listenträger den Nachfolger vorschlägt. Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde an und beruft diese den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren; entsprechendes gilt, wenn eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande gekommen oder nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden ist.

Die Wählbarkeit unterliegt folgenden allgemeinen Voraussetzungen — vorbehaltlich sonstiger Regelungen wie z. B. über die örtliche Zuständigkeit in § 23 SVwG vom 23. 8. 1967 —:

Wählbar ist, wer am 10. 11. 1967

1. bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich ihre Vertreterversammlung zusammensetzt, oder der Vertreterversammlung nach § 3 Abs. 4 SVwG vom 23. 8. 1967 angehören könnte,
2. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen hat oder im Land Nordrhein-Westfalen regelmäßig tätig oder beschäftigt ist.

Wählbar als Arbeitgeber ist auch dessen gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter.

Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
4. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,
5. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. wer seit dem letzten Wahljahr nach § 6 SVwG vom 23. 8. 1967 wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat,
3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind, und zwar bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Wählbarkeit ruht ferner für Personen, die regelmäßig freiberuflich für die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz tätig sind, und zwar bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste (Listenzusammenlegung) und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten (Listenverbindung) sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgesprochenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Die Vorschlagslisten werden in der Zeit vom 10. Mai bis 9. Juni 1968 in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71, Hochhaus, ausliegen.

Auskunft über die Wahl erteilt der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71, Hochhaus, Zimmer 111 oder 112.

Düsseldorf, den 27. November 1967

Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Vorsitzender:

Wessel

Erster Direktor

Beisitzer:

Glock

Beisitzer:

Dr. Kammann

— GV. NW. 1967 S. 233.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 20. November 1967

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreter-
versammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist

Sonntag, der 9. Juni 1968.

Es wird hiermit aufgefodert, Vorschlagslisten für die
Wahl der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallver-
sicherungsverbandes Westfalen-Lippe, dessen Wahlbezirk

sich über das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Dortmund
erstreckt,

bis Montag, den 22. Januar 1968, 16.00 Uhr,

beim Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsver-
bandes Westfalen-Lippe, 44 Münster, Piusallee 188, einzu-
reichen.

1. Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlags-
listen zu beachten sind:

a) Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem
Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung für die Sozial-
versicherung (WO-Sozialvers.) in der Fassung vom
6. November 1967 (BGBl. I S. 1063) in drei Stücken
einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine aus-
gefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu voll-
ziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners
in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben ein-
zusetzen.

b) Die Vorschlagslisten der nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes
über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozial-
versicherung (SVwG) in der Fassung vom 23. August
1967 (BGBl. I S. 917) vorschlagsberechtigten Per-
sonenvereinigungen und Verbände sind von min-
destens zwei Personen zu unterschreiben, die zur
Vertretung der Personenvereinigung oder des Ver-
bandes berechtigt sind. Unbeschadet des Satzes 1
müssen die Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmer-
vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit
mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der
Vertreterversammlung vertreten sind, von mindestens
der Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die
in § 7 Abs. 3 SVwG für den Gemeindeunfallversiche-
rungsverband Westfalen-Lippe vorgeschrieben ist
(250 Wahlberechtigte).

c) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene
Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem
Muster der Anlage 2 zur WO-Sozialvers. beizufügen.
Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereini-
gungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter
Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestim-
mungen, die die sozial- oder berufspolitische Zweck-
setzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein
solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden,
genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten
sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertre-
ter in der Vertreterversammlung nicht auf einer
eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind,
ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber bei-
zufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter
der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen
wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listen-
träger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf
andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Be-
scheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn
die Tatsache dem Geschäftsführer des Gemeinde-
unfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe be-
kannt ist. Den Vorschlagslisten, die nach § 7 Abs. 3
SVwG von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten
unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel aus-
zuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners
oder des Listenvertreters nach dem Muster der
Anlage 3 zur WO-Sozialvers. beigelegt werden.

- d) Ergeben Tatsachen im Einzelfalle Zweifel, so kann der
Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlagslisten
nachgereicht werden

eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des
Wohnortes, daß keine Gründe bekannt sind, die
das aktive Wahlrecht des Bewerbers zum
Deutschen Bundestag ausschließen,

eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über
den Wohnsitz des Bewerbers oder des Listen-
unterzeichners am Tag der Wahlankündigung
oder des Arbeitgebers über den Ort der regel-
mäßigen Beschäftigung des Bewerbers oder des
Listenunterzeichners am Tag der Wahlankündi-
gung,

Unterlagen über das Beschäftigungs- und das
Versicherungsverhältnis des Bewerbers oder des
Listenunterzeichners.

- e) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. Scheidet der Listenvertreter oder sein Stellvertreter vor der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 59 WO-Sozialvers.) aus, so benennt der Listenträger (§ 9 Abs. 1 SVwG) dem Wahlausschuß unverzüglich einen Nachfolger.
- f) In freien Listen (§ 7 Abs. 2 Satz 6 SVwG) sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.
- g) Unbeschadet von Buchst. e) Satz 2 und von Buchst. f) Satz 2 können der Listenvertreter und sein Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß, die für Listen von Personenvereinigungen und Verbänden von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, für freie Listen von mehr als der Hälfte der Unterzeichner unterschrieben sein muß.
- h) Der Listenvertreter hat seine Erklärungen schriftlich abzugeben oder zu bestätigen. Am Schluß von Erklärungen, die der Listenvertreter und sein Stellvertreter oder mehrere Listenvertreter gemeinsam abzugeben haben, müssen alle erforderlichen Unterschriften unmittelbar aufeinander folgen.
- i) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann eine Vorschlagsliste auch noch nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.
- k) Soll die Aufstellung der Bewerber in einer Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden, muß die Vorschlagsliste der Vorschrift von Buchst. i) entsprechend zurückgenommen und form- und fristgerecht neu eingereicht werden.
- l) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

2. Voraussetzungen des Wahlvorschlagsrechts:

- a) Gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten; sie dürfen unter den ersten drei Bewerbern höchstens eine, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Personen enthalten, die zu den in § 3 Abs. 4 Satz 1 SVwG genannten gehören. Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und, soweit sie die Voraussetzungen von Buchst. b) erfüllen, sonstige Arbeitnehmervereinigungen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 SVwG). Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, die sich nach ihrer Satzung auch an den Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger beteiligen können, dürfen keinen Namen führen, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält. Das Recht, Vorschlagslisten (freie Listen) einzureichen, haben ferner Versicherte und Arbeitgeber, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind, soweit sie die Voraussetzungen von Buchst. b) erfüllen.
- b) Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt. Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen müssen von 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Satz 2 gilt für Arbeitgeber mit der Maßgabe, daß die Unterzeichner einer Vorschlagsliste

zusammen über eine den in Satz 2 genannten Mindestzahlen entsprechende Stimmzahl beim Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe verfügen müssen.

3. Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Vertreterversammlung besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar aus

12 Vertretern der Versicherten und

12 Vertretern der Arbeitgeber

(§ 5 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 27. November 1964 GV. NW. 1965, S. 24).

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt mithin 12 Vertreter der Versicherten und 12 Vertreter der Arbeitgeber.

Als Vertreter der Versicherten können auch Beauftragte der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstiger Arbeitnehmervereinigungen), als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern angehören. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in der Vertreterversammlung darf nicht mehr als ein Drittel zu diesem Beauftragten gehören.

Die Vorschlagslisten dürfen unter den ersten drei Bewerbern höchstens eine Person, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Personen enthalten, die zu den vorstehend bezeichneten Beauftragten gehören.

4. Stellvertretung und Ergänzung der Vertreterversammlung:

- a) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in den Vorschlagslisten benannten verfügbaren Personen. Stellvertreter, die zu den in § 3 Abs. 4 SVwG genannten Personen (Beauftragte) gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, die die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- b) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen.

Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern. Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Erste des Monats, in dem der Listenträger den Nachfolger vorschlägt.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Der Vorstand benachrichtigt hiervon das neue Mitglied, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Listenträger, die Aufsichtsbehörde und den Wahlbeauftragten.

Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde an. Diese beruft den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren. Dies gilt entsprechend, wenn eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande gekommen oder nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden ist.

5. Voraussetzungen der Wählbarkeit, gesetzliche Hinderungsgründe:

- a) Wählbar ist, wer am Tage der Wahlankündigung (Freitag, dem 10. 11. 1967) beim Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe zu einer der

Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich dessen Organe zusammensetzen, oder die dessen Organen nach § 3 Abs. 4 oder 6 SVwG angehören können, das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen hat oder dort regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Wählbar als Arbeitgeber ist auch dessen gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter.

Nicht wählbar ist,

- wer nach § 16 Abs. 2 SVwG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,
- wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- wer seit dem letzten Wahljahr nach § 6 SVwG wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

- Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe,
- leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe hat,
- andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
- Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe tätig sind,

und zwar für die unter den ersten drei Aufgezählten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die an vierter Stelle Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

- b) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

6. Listenzusammenlegung und Listenverbindung; Sperrklausel:

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste (Listenzusammenlegung) und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten (Listenverbindung) sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Das Ergebnis der Wahlen wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf von Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

7. Wahl ohne Wahlhandlung:

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber genannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

8. Vordrucke:

Die Vordrucke für die Vorschlagslisten sind bei der Fa. L. Düringshofen, 1 Berlin 31, Seesener Str. 57, Fernruf (03 11) 8 87 36 50, erhältlich.

9. Auslegung der Vorschlagslisten:

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 10. Mai 1968 bis 9. Juni 1968 in den Geschäftsräumen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, 44 Münster, Piusallee 188, ausgelegt werden.

10. Auskunft:

Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilen der Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, 44 Münster, Piusallee 188, und die Versicherungsämter.

Münster, den 20. November 1967

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe

Schöppner
stellv. Vorsitzender

Dr. Herzog
Beisitzer

Brauns
Beisitzer

— GV. NW. 1967 S. 235.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2-3

Vom 21. November 1967

Wahlsonntag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, ist

Sonntag, der 9. Juni 1968.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, deren Wahlbezirk das Gebiet des Landchaftsverbandes Westfalen-Lippe umfaßt, bis

Montag, den 22. Januar 1968, um 13.00 Uhr

beim Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2-3, Zimmer Nr. A 202 einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von

- a) Gewerkschaften;
- b) Vereinigungen von Arbeitgebern;
- c) selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt — sonstige Arbeitnehmervereinigungen —;
- d) Versicherten und Arbeitgebern, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind — freie Listen —.

Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, die sich nach ihrer Satzung auch an den Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger beteiligen können, dürfen keinen Namen führen, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält.

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 6. 11. 1967 (BGBl. I S. 1063 ff.) in drei Stücken einzureichen. Erhältlich sind die Vordrucke beim Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2-3, Zimmer Nr. A 202.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Die Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der nach § 7 Abs. 2 Selbstverwaltungsgesetz (SVwG) vom 23. 8. 1967 (BGBl. I S. 918 ff.) vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Unbeschadet dieser Regelung müssen die Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Freie Listen müssen von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; dies gilt für freie Listen von Arbeitgebern mit der Maßgabe, daß die Unterzeichner zusammen über die Stimmenzahl von mindestens 1000 Stimmen bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen verfügen müssen.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 der WO-Sozialvers. vom 6. 11. 1967 beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Westfalen bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die nach § 7 Abs. 3 SVwG vom 23. 8. 1967 von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 der WO-Sozialvers. vom 6. 11. 1967 beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 60 Mitgliedern, und zwar aus

- 30 Vertretern der Versicherten und
- 30 Vertretern der Arbeitgeber.

Hiernach sind je 30 Mitglieder zu wählen.

Als Vertreter der Versicherten können bis zu 10 Mitglieder der Vertreterversammlung auch Beauftragte der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sein; als Vertreter der Arbeitgeber können bis zu 10 Mitglieder der Vertreterversammlung auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern sein. Die Vorschlagsliste darf unter den ersten drei Bewerbern höchstens eine, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Personen im Sinne des vorstehenden Satzes enthalten.

Neben den Mitgliedern können Stellvertreter vorgeschlagen werden. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen; Stellvertreter, die zu den im vorstehenden Absatz Genannten gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, die die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ver-

treterversammlung die Stelle, welche die Vorschlagsliste eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern. Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Erste des Monats, in dem der Listenträger den Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der als Nachfolger vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde an und beruft diese den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren; entsprechendes gilt, wenn eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande gekommen oder nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden ist.

Die Wählbarkeit unterliegt folgenden allgemeinen Voraussetzungen — vorbehaltlich sonstiger Regelungen wie z. B. über die örtliche Zuständigkeit in § 23 SVwG vom 23. 8. 1967 —:

Wählbar ist, wer am 10. 11. 1967

1. bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich ihre Vertreterversammlung zusammensetzt, oder der Vertreterversammlung nach § 3 Abs. 4 SVwG vom 23. 8. 1967 angehören könnte,
2. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen hat oder im Land Nordrhein-Westfalen regelmäßig tätig oder beschäftigt ist.

Wählbar als Arbeitgeber ist auch dessen gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter.

Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
4. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,
5. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. wer seit dem letzten Wahljahr nach § 6 SVwG vom 23. 8. 1967 wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Westfalen,
 2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat,
 3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
- und zwar bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Wählbarkeit ruht ferner für Personen, die regelmäßig freiberuflich für die Landesversicherungsanstalt Westfalen tätig sind, und zwar bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste (Listenzusammenlegung) und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten (Listenverbindung) sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschafts- und Verwaltungszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgesprochenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Die Vorschlagslisten werden in der Zeit vom 10. Mai bis 9. Juni 1968 in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2–3, Zimmer Nr. A 202, ausliegen.

Auskunft über die Wahl erteilt der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.), Bispinghof 2–3, Zimmer Nr. A 202, und alle Versicherungsämter.

Münster (Westf.), den 21. November 1967

**Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Vorsitzender:

Walpert

Beisitzer:

Krampe

Beisitzer:

Hettwer

Beisitzer:

Moorahrend

— GV. NW. 1967 S. 237.

**Wahlausschreibung
für die Wahl zur Vertreterversammlung des
Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
in Düsseldorf, Klosterstraße 66**

Vom 15. November 1967

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sonntag, der 9. Juni 1968.

Es wird hiermit aufgefördert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, dessen Wahlbezirk sich über den Landesteil Nordrhein, d. h. die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Köln und Essen erstreckt

bis zum 22. Januar 1968, 12.00 Uhr,

beim Wahlausschuß des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Düsseldorf, Klosterstraße 66, einzureichen.

1. Die Vertreterversammlung besteht aus

12 Vertretern der Versicherten und

12 Vertretern der Arbeitgeber.

Von den 12 Vertretern der Versicherten sollen je 6 Arbeiter und Angestellte sein. Die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden.

Der Personenkreis der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in den privaten Haushaltungen soll mit mindestens 1 Vertreter berücksichtigt werden.

Von den 12 Vertretern der Arbeitgeber sollen angehören:

vier den vom Deutschen Städtetag, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertretenen Gemeinden (Städte)

zwei den vom Deutschen Städtebund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertretenen Gemeinden (Städte)

zwei den vom Gemeindetag Nordrhein-Westfalen vertretenen Gemeinden (Landgemeinden)

einer den vom Nordrhein-Westfälischen Landkreistag vertretenen Landkreisen

einer dem Landschaftsverband Rheinland

einer als Vertreter des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

einer als Vertreter der Haushaltungsvorstände.

Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in der Vertreterversammlung darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten der Gewerkschaften oder sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten und zu den Beauftragten der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber gehören.

Die Vorschlagslisten dürfen unter den ersten 3 Bewerbern jedoch höchstens einen, unter den ersten 6 Bewerbern zwei und unter den ersten 12 Bewerbern höchstens 4 Beauftragte enthalten.

Verhinderte Mitglieder werden durch die vorgeschlagenen Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Stellvertreter, die Beauftragte der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder der Vereinigungen von Arbeitgebern sind, dürfen nur Mitglieder vertreten, die ebenfalls Beauftragte sind.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

2. Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer

1. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
2. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Lande hat, das ganz oder teilweise zum Zuständigkeitsbereich des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes gehört, oder in einem solchen Lande regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wer seit dem letzten Wahljahr wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnis gegenüber dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband hat,
3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband tätig sind,

und zwar für die unter den Nrn. 1–3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nr. 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Für die Wählbarkeit in den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

1. Gruppe der Versicherten:

Wählbar sind die beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband versicherten Personen, soweit sie nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören, die Personen, die Rente aus eigener Versicherung beziehen (Rentenbezieher) sowie Beauftragte der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen.

2. Gruppe der Arbeitgeber:

Wählbar sind die Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband Versicherten beschäftigen, sowie die unfallversicherten Unternehmer und ihre unfallversicherten Ehegatten. Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig; beschäftigt er außer einer Hausangestellten, einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe keine anderen Arbeitnehmer, gilt er nur als zur Gruppe der Versicherten gehörig. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Wählbar sind außerdem die Beauftragten der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit ist der 10. November 1967.

Mitglieder der Vertreterversammlung und die Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

3. Vorschlagslisten können eingereicht werden von

- Gewerkschaften,
- selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen),
- Vereinigungen von Arbeitgebern.

Vorschlagsberechtigt als Vereinigung der Arbeitgeber ist die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen.

Der Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland wird vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zur Übernahme in die Vorschlagsliste der Arbeitgeber bestimmt.

Die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen soll auch einen Vertreter für die Gruppe der Haushaltungsvorstände aus dem Kreis der Wählbaren vorschlagen.

Die Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sollen auch Vertreter der Hausgehilfen und Hausgehilfinen für die Gruppe der Versicherten aus dem Kreis der Wählbaren vorschlagen.

Vorschlagslisten können auch von Wahlberechtigten eingereicht werden, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen).

Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, die sich nach ihrer Satzung auch an den Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger beteiligen können, dürfen keinen Namen führen, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält.

Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt.

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung in 3 Stücken einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei dem Wahlausschuß des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Düsseldorf, Klosterstraße 66 (Telefon 35 38 41). Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Die Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens 2 Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten oder von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

In Teil 1 der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viel Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe zu wählen sind. In Teil 2 der Vorschlagsliste werden die Stellvertreter benannt.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden. Ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der in ihrer Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

4. Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 10. Mai 1968 bis zum 9. Juni 1968 in den Geschäftsräumen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Düsseldorf, Klosterstraße 66, ausgelegt.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß des Rheinischen Gemeindeunfallversiche-

rungsverbandes, Düsseldorf, Klosterstraße 66, und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 15. November 1967

Der Wahlausschuß
des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Roth
Vorsitzender

v. Arciszewski
Beisitzer

Pauer
Beisitzer

— GV. NW. 1967 S. 239.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.